

# Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

untere Bauaufsichtsbehörde



## Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr (Tel.: 0335/552-6100, Fax: 0335/552-6199,  
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr E-Mail: Bauamt@frankfurt-oder.de)

## **Anlage 3**

### **Hinweise zu Bestuhlungs- und Rettungswegplänen**

Die Genehmigung zur Nutzung des Zelt selbst einschließlich dazugehöriger Bestuhlungs- und Rettungswegpläne erfolgt nicht automatisch durch die Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten gemäß Anlage 1.

(Dies gilt nicht für den im Prüfbuch vorgegebenen Bestuhlungsplan/Rettungswegplan.)

#### **1. Hierbei ist Folgendes zu beachten:**

1. Je nach Art der Veranstaltung und geplanten Besucheranzahl entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde, ob ein Bauantrag erforderlich wird oder die Überprüfung der Bestuhlung und Rettungswege gleichzeitig mit der Gebrauchsabnahme für das Zelt erfolgt. Hierzu sollten rechtzeitig Absprachen mit dem zuständigen Sachbearbeiter\*) der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Wird ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, ist **die Baugenehmigung mind. 4 Wochen vor dem Termin der geplanten Veranstaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.**
2. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei Zelten > 100 qm Grundfläche bzw. bei einer Besucheranzahl von mehr als 200 Personen eine Baugenehmigungspflicht besteht.

#### **2. Ist ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, sind folgende Bauvorlagen einzureichen:**

1. Bauantrag mit Anlage 1.1 bis 1.3
2. Auszug aus der Liegenschaftskarte
3. Grundriss Zelt mit Bestuhlungsplan/Rettungswegplan gemäß Punkt 3.
4. Weitere Unterlagen können notwendig werden, wenn die Art der Veranstaltung dies erfordert.

#### **3. Grundsätzlich gilt für die Bestuhlung:**

1. Ohne Nachweis der Bestuhlung werden 2 Personen pro qm Grundfläche angesetzt.
2. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m Lauflinie sein.
3. Die lichte Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Sie muss 1,20 m je 200 Personen betragen (mindestens jedoch 1,20 m). Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
4. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.
5. In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mind. 0,50 m breit und unverrückbar sein.
6. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 0,40 m haben.
7. Die Sitzplatzbreite bei Biertischgarnituren beträgt mind. 0,44 m.
8. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

\*) In diesem Merkblatt wird auf die Nennung der weiblichen Form aus stilistischen Gründen verzichtet.